

REGIERUNGSRAT

16. November 2022

22.228

Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 30. August 2022 betreffend Existenz von sogenannten "Law Enforcement Motorcycle Clubs", Haltung zur Thematik und Massnahmen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zu den Frage 1 und 2

"Wurde geprüft, ob auch Personen anderer Blaublichtorganisationen Mitglied von "Law Enforcement Motorcycle Clubs" wie die "Punisher", "Blue Knights" und "Gunfighters" sind?"

"Falls ja, ist dies der Fall und welche Konsequenzen wurden gezogen?"

Die Mitarbeitenden der Rettungsdienste sind keine Angestellten des Kantons. Für die Prüfung, ob die Mitarbeitenden dieser Blaublichtorganisationen Mitglied von "Law Enforcement Motorcycle Clubs" wie die "Punisher", "Blue Knights" und "Gunfighters" sind, sind daher die Rettungsdienste selber zuständig. Der Kanton kann zwar im Rahmen seiner gesundheitspolizeilichen Aufsichtsfunktion Vorgaben gegenüber den Rettungsdiensten erlassen – diese dürfen sich allerdings nur auf die eigentliche Tätigkeit der Rettungsdienste beziehen (zum Beispiel Uniformpflicht, kein Konsum von illegalen und legalen Drogen etc.). Bis anhin bestand keine Veranlassung zum Erlass von Vorgaben.

Rückfragen bei den neun Betreibern der kantonalen Rettungsdienste haben ergeben, dass diesen aktuell keine Mitarbeitenden bekannt sind, welche Mitglieder in einem "Law Enforcement Motorcycle Club" oder ähnlichen Organisationen wären. Eine Mitgliedschaft in diesen Vereinen wäre für die Rettungsdienste unerwünscht und nicht mit deren Werten vereinbar, und es würden personalrechtliche Massnahmen ergriffen. Die Rettungsdienste weisen teilweise darauf hin, dass sie dabei das Berufs- und Freizeitleben voneinander trennen. Solange die Mitgliedschaft in einem legalen Verein keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen würde oder Auswirkungen auf die Ausübung der Berufstätigkeit hätte, würde sie toleriert.

In der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Departements Gesundheit und Soziales sind Teile des Kantonalen Katastropheneinsatzelements (KKE) als Blaublichtformation definiert. Nach dem aktuellen Wissensstand der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz gibt es keine Hinweise, dass Angehörige des KKE in sogenannten "Law Enforcement Motorcycle Clubs" Mitglied sind. Aufgrund

der Tatsache, dass das KKE eine Milizorganisation ist, kann aber keine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden.

Die Armee gehört nicht zu den Blaulichtorganisationen. Angehörige der Armee werden gemäss der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) regelmässig einer Sicherheitsprüfung unterzogen und falls notwendig aus der Armee ausgeschlossen.

Die Feuerwehr ist ein polizeiliches Organ der Einwohnergemeinden. Der Kanton Aargau verfügt über rund 11'000 Milizfeuerwehrpersonen. Der Gemeinderat hat für einen guten Stand des Feuerwehrwesens zu sorgen und ist in der Führungsverantwortung (vgl. §§ 1 und 5 Feuerweggesetz [FwG]). Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) hat gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr keine Weisungsbefugnisse. Die AGV hat keine Kenntnisse über Mitgliedschaften von Milizfeuerwehrpersonen in "Law Enforcement Motorcycle Clubs" oder ähnlichen Organisationen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in den Bereichen Feuerwehrausbildung und Inspektionen (vgl. §§ 22 und 23 FwG) führt die AGV ein Korps von rund 70 Instructorinnen und Instruktoern. Diese sind mit einem Teilzeit-Anstellungsvertrag bei der AGV angestellt. Deren Führung obliegt direkt der Abteilung Feuerwehewesen der AGV. Sowohl im Auswahlverfahren, als auch in der Zusammenarbeit mit den Instructorinnen und Instruktoern achtet die AGV darauf, dass diese die Werte der AGV vertreten. Eine Mitgliedschaft von Instructorinnen und Instruktoern in "Law Enforcement Motorcycle Clubs" oder ähnlichen Organisationen ist unerwünscht. Aktuell bestehen keine Hinweise über Mitgliedschaften in solchen Vereinigungen.

Zur Frage 3

"Ist der Regierungsrat allgemein der Ansicht, dass eine Mitgliedschaft in einem derartigen Club mit den Werten und dem Image der Blaulichtorganisationen des Kantons Aargau vereinbar ist? Bitte um Begründung der Antwort."

Das äussere Erscheinungsbild der "Law Enforcement Motorcycle Clubs" lehnt an die Symbolik von "Outlaw Motorcycle Clubs" (zum Beispiel Hells Angels) an. Der damit in der Öffentlichkeit vermittelte Eindruck kann dem Vertrauen und dem Image von Blaulichtorganisationen schaden. Mit ihren Emblemen setzen sich diese Clubs zudem den Rivalitäten unter "Outlaw Motorcycle Clubs" aus. Dies kann durchaus teilnehmende Mitarbeitende von Blaulichtorganisationen in Konflikt mit Amts- und Berufspflichten bringen und Zweifel an ihrer Integrität aufkommen lassen. Deshalb erachtet der Regierungsrat eine Mitgliedschaft von Mitarbeitenden von Blaulichtorganisationen in "Law Enforcement Motorcycle Clubs" als höchst problematisch.

Zur Frage 4

"Wie schätzt der Regierungsrat das Bewusstsein von Polizistinnen und Polizisten ob derer Rolle im Rechtsstaat bezüglich Gewaltentrennung und Rechtsstaatlichkeit ein, wenn sie mit solchen Gruppierungen sympathisieren? Sind solche Fragen in der Ausbildung thematisiert?"

Gewaltentrennung, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit sind wichtige Themen in der Ausbildung und im Berufsalltag der Polizistinnen und Polizisten und werden in Ausbildungsblöcken der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH), des Ausbildungsdienstes der Kantonspolizei und auch durch den Polizeikommandanten persönlich thematisiert. Der Regierungsrat schätzt das Rollenbewusstsein der Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten und ihr Commitment gegenüber dem polizeilichen Auftrag und dem Rechtsstaat als hoch ein.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'579.–.

Regierungsrat Aargau